



Statuten

des Frauenvereins Heimisbach / Trachselwald

I. Name

Der Frauenverein Heimisbach – Trachselwald besteht in seiner Form seit 1946 und ist ein gemeinnütziger Verein.

II. Zweck und Ziel

- Art. 1 Der Frauenverein, sowie jedes einzelne Mitglied, setzen sich zum Ziel:
- a. zur gegenseitigen Förderung und Weiterbildung
 - b. die Bildung der Frau allgemein zu heben, die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung anzuregen und zu fördern (durch Kurse, Vorträge, Besuch von Betrieben etc.)
 - c. zur Behandlung sozialer und wirtschaftlicher Fragen
 - d. zur Wahrung und Förderung der Fraueninteressen
 - e. zur Unterstützung Bedürftiger
- Art. 2 Er kann allein oder gemeinsam mit anderen Organisationen Werke gemeinnützigen Charakters gründen, führen und unterstützen.
- Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglied kann jede Frau werden, die sich für die Ziele des Frauenvereins interessiert und einen jährlichen, von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag bezahlt.
- Art. 5 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen und wird von der Hauptversammlung bestätigt. Anmeldungen nehmen die Vorstandsmitglieder entgegen. Neueintretende haben keinen Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.
- Art. 6 Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf die nächste Hauptversammlung in erfolgen.
- Art. 7 Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 8 Ehrenmitgliedschaft:
Nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit wird an der Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

IV. Mittel des Vereins

- Art. 9 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen:
- a. Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b. Eingehende Spenden
 - c. Erträge aus dem Vereinsvermögen
 - d. Einnahmen aus Veranstaltungen

Art. 10 Das Vermögen des Vereins soll seinem Zweck nie entfremdet werden. Es soll zinstragend angelegt werden.

Art. 11 Über die Zusammensetzung des Vermögens ist der ordentlichen Hauptversammlung Bericht zu erstatten, ebenso über wichtige Kapitalveränderungen.

V. Organisation

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:
a. die Hauptversammlung
b. der Vereinsvorstand
c. die Rechnungsrevisorinnen

Art. 13 Die Hauptversammlung:
Alljährlich im ersten Quartal soll die ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen. Anträge zu grösseren Geschäften an die Hauptversammlung müssen 10 Tage vorher schriftlich bei der Präsidentin eingereicht werden.

Art. 14 Die Hauptversammlung erledigt folgende Geschäfte:
a. Wahl der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Sekretärin, der Kassierin, der Beisitzerinnen und der Rechnungsrevisorinnen.
b. Entgegennahme des Jahresprotokolles, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
c. Behandlung von Anträgen und Geschäften, die ihr vom Vorstand angewiesen werden.
d. Festsetzen des Mitgliederbeitrages.
e. Festsetzen des Spesenbetrages für die Vorstandsfrauen.
f. Statutenänderungen
g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens unter Beachtung der in Artikel 24 festgesetzten Form.
h. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Sie finden in der Regel offen statt, sofern keine geheime Abstimmung verlangt wird.

Art. 15 Der Vorstand:
Der Vorstand setzt sich aus einer ungeraden Zahl von mindestens 9 Mitgliedern zusammen.
a. Präsidentin
b. Vizepräsidentin
c. Sekretärin
d. Kassierin
e. Mindestens 5 Beisitzerinnen der verschiedenen Regionen (Trachselwald-Dorf, Trachselwald und Umgebung, Hopfere, Chramershus, Brandsite, Schwarzenegg – Rothebüel, Chrummyholzmatte, Thal, Latärnegrabe, Liechtguetgrabe, Steiweid)

Art. 16 Die Amtsdauer beträgt für Präsidentin, Vizepräsidentin, Sekretärin und Kassierin 4 Jahre, Beisitzerinnen und Rechnungsrevisorinnen 2 Jahre. Es besteht Wiederwählbarkeit.

Art. 17 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
a. Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen.
b. Vorberatung und Festsetzung der Traktanden
c. Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

- d. Entscheidungen über Spenden oder Unterstützungsbeträge bis zu Fr. 1'000.00. Höhere Spenden an Dritte bedürfen die Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f. Vertretung des Vereins nach aussen.

- Art. 18 Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen die Präsidentin mit der Sekretärin oder der Kassierin gemeinsam.
- Art. 19 Der Vorstand wird von der Präsidentin einberufen sooft es die Geschäfte erfordern.
- Art. 20 Die Rechnungsrevisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Jahresrechnung samt den Belegen genau zu prüfen und der Hauptversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- Art. 21 Das Geschäftsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

VI. Statutenrevision

- Art. 22 Abänderungen der gegenwärtigen Statuten müssen von der Hauptversammlung genehmigt werden. Die Revision muss als Traktandum auf der Einladung aufgeführt sein.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 23 Über die Auflösung des Vereins kann die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
- Art. 24 Im Falle der Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Das Vereinsvermögen kann zur Verwaltung der Gemeindebehörde Trachselwald übergeben werden.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 03. November 1999. Sie wurden an der heutigen ausserordentlichen Hauptversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft.

Heimisbach – Trachselwald, den 08. Mai 2007

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Silvia Jenzer

Jrene Mumenthaler